

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1980

Nr. 49

ausgegeben am 10. Juli 1980

Verordnung

vom 27. Dezember 1979

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

Aufgrund von Art. 99 des Strassenverkehrsgesetzes vom 30. Juni 1978, LGBL 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Die Verordnung vom 1. August 1978 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), LGBL 1978 Nr. 20, wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 6

6) Die Inhaber haben unter Vorlage des Führerausweises der Motorfahrzeugkontrolle innert 14 Tagen jede Tatsache zu melden, die eine Änderung oder Ersetzung des Ausweises erfordert.

Art. 25a

Mitführen des Ausweises

Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen müssen auf Fahrten zwischen Hof, Feld und Wald den Führerausweis nicht mit sich führen.

Art. 26 Abs. 5

5) Der Führerausweis für Motorfahräder ist stets mitzuführen.

Art. 124 Abs. 4 Satz 4

Wurde ein Motorfahrrad nach bisherigem Recht aufgrund eines Kontrollausweises zugelassen, so ist dieser Ausweis stets mitzuführen.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef